

1. **Bedeutung:** Voraussetzung für die Anwendung der zulässigen Maßnahmen ist, daß die Ladung den Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens enthalten hat. Die Aussage (§ 25) kann durch diese Regelung nicht erzwungen werden, sondern nur das Erscheinen des Zeugen vor den Organen der Strafrechtspflege.

2. **Ausbleiben:** Nicht erschienen im Sinne dieser Vorschrift ist ein Zeuge, der trotz ordnungsgemäßer Ladung zum festgelegten Termin (Tag und Stunde sowie Ort der Ladung) nicht anwesend ist. Dem Nichterscheinen gleichzustellen ist das vorzeitige, ungenehmigte Sichentfernen des Zeugen.

3. **Maßnahmen:** Der Staatsanwalt und das Gericht haben das Recht, trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienenen Zeugen die durch ihr Ausbleiben verursachten **Auslagen** sowie eine **Ordnungsstrafe aufzuerlegen**. Auf diese Maßnahmen kann einzeln, aber auch zusammen erkannt werden. Die Höhe der verursachten Auslagen errechnet sich nach § 362 Abs. 2. Die Ordnungsstrafe kann bis zu 150,— M betragen (§ 86). Neben der Auferlegung dieser Maßnahmen ist die Vorführung des Zeugen zulässig.

Bei **wiederholtem Ausbleiben** darf nochmals eine Ordnungsstrafe auferlegt werden. Die zweite Ordnungsstrafe kann höher als die erste sein, jedoch ist die Höchstgrenze von 150,— M nach § 86 zu beachten. Die Regelung, daß die Ordnungsstrafe nur noch einmal verhängt werden darf, bezieht sich nur auf den jeweiligen Verfahrensabschnitt. Ein Zeuge, der im Ermittlungsverfahren bereits zweimal eine Ordnungsstrafe auferlegt erhalten hat, darf in der Hauptverhandlung erneut bestraft werden, wenn die Voraussetzungen des § 31 vorliegen.

4. **Genügende Entschuldigung:** Abs. 2 setzt in aller Regel voraus, daß sich der Zeuge selbst entschuldigt. Genügende Entschuldigung kann aber auch dann vorliegen, wenn der Zeuge sich selbst nicht äußert, es aber offenkundig ist, daß er nicht erscheinen konnte. Entschuldbare Umstände, auf die die Organe der Strafrechtspflege von dritter Seite hingewiesen werden, wie etwa von einem Arzt bei einem Unfall des Zeugen, sind ebenfalls zu berücksichtigen. Im Zweifel kann ein ärztliches Attest angefordert werden. Nachträgliche genügende Entschuldigung führt zwingend zur Aufhebung der gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen.

§ 32

Vernehmung und Belehrung der Zeugen

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen,

(2) Vor Beginn der Vernehmung sind die Zeugen auf ihre staatsbürgerliche Pflicht zur Mitwirkung an der Erforschung der Wahrheit hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich unrichtigen oder unvollständigen Aussage zu belehren.